S 2 KR 531/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 531/00
Datum	22.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 211/01
Datum	05.02.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 22. November 2001 aufgehoben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 9. Juni 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 2000 verurteilt, bei der Bemessung des Krankengeldes fÃ¼r den Zeitraum 19. Juni bis 31. Oktober 1998 das im MÃ¤rz 1998 gezahlte Grundgehalt und die zugeflossene Provision zugrunde zu legen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger dessen auÃergerichtliche Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die HÃ¶he des Krankengeldes.

Der 1966 geborene und bei der Beklagten versicherte KlÃ¤ger war seit 01.05.1992 bei der Firma E. Non Food GmbH (W.) als AuÃendienstmitarbeiter beschÃ¤ftigt und ist mittlerweile aus der Firma ausgeschieden. Im Jahr 1998 erhielt er vom Arbeitgeber ein monatliches Grundgehalt in HÃ¶he von 4.197,46 DM brutto (3.000,00 DM netto). AuÃerdem hatte er Anspruch auf erfolgsabhÃ¤ngige

Provisionen, wenn er einen Mindestumsatz von 25.000,00 DM Ã¼berschritt. Die Provisionen wurden zeitversetzt ausgezahlt. Der KlÃ¤ger erzielte im Januar 1998 eine Provision von 2.674,64 DM, im MÃ¤rz 1998 und im Februar 1998 eine Provision von 2.788,52 DM, die im Mai 1998 ausgezahlt wurden. FÃ¼r MÃ¤rz 1998 erhielt er nach seinen Angaben keine Provision, da er wegen eines Urlaubs den erforderlichen Mindestumsatz vom 25.000,00 DM nicht erreichte.

Der KlÃ¤ger war ab 23.04.1998 arbeitsunfÃ¤hig und erhielt vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung bis 03.06.1998, anschlieÃend Ãbergangsgeld von der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte bis 18.06.1998. Die Beklagte gewÃ¤hrte ihm Krankengeld vom 19.06.1998 bis zum Erreichen der HÃ¶chstanspruchsdauer am 21.10. 1999. Dem KlÃ¤ger wurde auf Grund seines Rentenantrags zwischenzeitlich Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit ab 01.11.1998 zuerkannt.

Er beantragte mit Schreiben vom 07.03.2000 bei der Beklagten die Neuberechnung des Krankengeldes fÃ¼r die Zeit vom 24.04.1998 bis 21.10.1999 auch unter BerÃ¼cksichtigung der im Jahr 1997 und von Januar bis MÃ¤rz 1998 durchschnittlich erhaltenen Provisionen von 772,26 DM bzw. 880,30 DM. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 09.06.2000 die Neuberechnung des Krankengeldes vom 04.06.1998 bis 21.10.1999 ab. Nach ihrer Satzung wÃ¼rden zusÃ¤tzliche VergÃ¼tungen zum Monatslohn (z.B. Provision) bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten bei der Berechnung des Krankengeldes nur berÃ¼cksichtigt, wenn die jeweils gleiche zusÃ¤tzliche VergÃ¼tung in den letzten drei abgerechneten Monaten regelmÃ¤Ãig vergÃ¼tet worden sei. In den maÃgeblichen Monaten Januar bis MÃ¤rz 1998 sei eine Provision nicht regelmÃ¤Ãig gezahlt worden.

Der KlÃ¤ger machte mit dem Widerspruch vom 28.06.2000 geltend, die von der Beklagten herangezogene Bestimmung der Satzung (Â§ 28 Abs.3) sei mit hÃ¶herrangigem Recht nicht vereinbar. Die Beklagte berÃ¼cksichtige nicht, dass er die KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge auch aus der Provision zahle.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 11.08.2000 den Widerspruch zurÃ¼ck. In der BegrÃ¼ndung stÃ¼tzte sie sich auÃerdem auf ein gemeinsames Rundschreiben der SpitzenverbÃ¤nde der SozialleistungstrÃ¤ger vom 12.05.1987, wonach RegelmÃ¤Ãigkeit der Zahlung von zusÃ¤tzlichen VergÃ¼tungen anzunehmen sei, wenn diese Zahlungen in den letzten drei abgerechneten Monaten jeweils geleistet worden seien.

Der KlÃ¤ger hat mit der Klage vom 25.08.2000 beim Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) geltend gemacht, er habe bislang immer Provisionen erhalten, lediglich im MÃ¤rz 1998 sei urlaubsbedingt eine Provision nicht angefallen. Im Folgenden hat die Beklagte eingewendet, der KlÃ¤ger habe 1997 und 1998 nicht in jedem Monat Provisionen ausgezahlt bekommen und der KlÃ¤ger hat erwidert, die Provisionen seien in jedem Monat bis auf MÃ¤rz 1998 erwirtschaftet, aber nicht zeitgerecht ausgezahlt worden; er hat Schreiben des frÃ¼heren Arbeitgebers vom 25.05. und 21.12.1998 Ã¼ber die Provisionen fÃ¼r die Jahre 1997 und 1998 vorgelegt.

Das SG hat mit Urteil vom 22.11.2001 die Klage abgewiesen. Die Berechnung des Krankengeldes entspreche der satzungsmÃ¤Ãigen Bestimmung der Beklagten. Sie sei nicht verpflichtet, die in den ersten drei Kalendermonaten des Jahres 1998 erzielten Provisionen anteilig umzulegen. Die Satzungsbestimmung entspreche auch hÃ¶herrangigem Recht. Sie sei vom Bundesversicherungsamt genehmigt worden und auch mit der ErmÃ¤chtigungsnorm zu vereinbaren. Die vom KlÃ¤ger genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.2000 betrÃ¤fe lediglich einmalige Einnahmen und sei daher auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Hiergegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 04.12.2001. Das SG habe die Bedeutung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.2000 (NJW 2000, 2264, 2266) verkannt. Danach seien alle beitragspflichtigen Arbeitsentgelte bei der HÃ¶he der Lohnersatzleistungen zu berÃ¼cksichtigen. Solange die Bemessung der Lohnersatzleistung nicht in ganz unbedeutender Weise durch das bisherige beitragspflichtige Arbeitsentgelt mitbestimmt werde, mÃ¼ssten alle Arbeitsentgeltbestandteile, die der Beitragspflicht unterworfen werden, einen grundsÃ¤tzlich gleichen Erfolgswert haben. Es sei kein sachlicher Grund zu erkennen, weshalb Provisionen nur dann zu berÃ¼cksichtigen seien, wenn diese in jedem Monat erzielt worden seien. Was fÃ¼r Einmalzahlung gelte, mÃ¼sse erst recht fÃ¼r regelmÃ¤Ãige Entgeltzahlungen gelten. Es gehe lediglich um die BerÃ¼cksichtigung der in den Monaten Januar und Februar 1998 tatsÃ¤chlich erwirtschafteten und auch bezahlten Provisionen als Bemessungsgrundlage fÃ¼r das Krankengeld; eine irgendwie geartete BerÃ¼cksichtigung der im Monat MÃ¤rz 1998 nicht erzielten Provision werde nicht begehrt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 08.07.2002 erneut die Anwendbarkeit des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.2000 bestritten. Die angewandte Satzungsbestimmung sei mit hÃ¶herrangigem Recht zu vereinbaren.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 22.11.2001 aufzuheben und den zugrunde liegenden Bescheid der Beklagten vom 09.06.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, bei der Bemessung des Krankengeldes das im MÃ¤rz 1998 tatsÃ¤chlich zugeflossene Arbeitsentgelt (Grundgehalt und Provision) fÃ¼r den Zeitraum 19.06. bis 31.10.1998 zugrunde zu legen, hilfsweise, bei der Bemessung des Krankengeldes fÃ¼r den Zeitraum 19.06. bis 31.10.1998 das durchschnittliche Arbeitsentgelt (Grundlohn plus Provision) der Monate Januar, Februar und MÃ¤rz 1998 zugrunde zu legen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG. Auf den Inhalt dieser Akten und die Sitzungsniederschrift wird im Ãbrigen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -); sie bedarf nicht der Zulassung, da sie laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§ 144 Abs.1 Satz 2 SGG).

Die Berufung ist begrÃ¼ndet.

Das vom KlÃ¤ger beanspruchte Krankengeld ist ausschlieÃlich auf der Grundlage des im MÃ¤rz 1998 gezahlten Gehalts einschlieÃlich der in diesem Monat ausbezahlten Provision fÃ¼r Januar 1998 zu berechnen. Damit ist Ã¼ber den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden.

Es ist nicht streitig, dass der KlÃ¤ger vom 24.04.1998 bis 21.10.1999 arbeitsunfÃ¤hig gewesen ist. Ihm steht jedoch entgegen seinen Darlegungen Krankengeld nicht schon ab 24.04.1998, sondern erst nach Beendigung der Entgeltfortzahlung und des Ãbergangsgeldes, d.h. ab 19.06.1998 zu (Â§ 49 Abs.1 Nr.1, 3 Sozialgesetzbuch V â SGB V -). Danach ruht der Anspruch auf Krankengeld, soweit und solange Versicherte beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bzw. Ãbergangsgeld erhalten.

Die Beklagte beruft sich in ihrer Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 44 Sozialgesetzbuch X bezÃ¼glich der hier streitigen HÃ¶he des Krankengeldes zu Unrecht auf Â§ 28 Abs.3 Satz 2 der Satzung, die im streitigen Zeitraum folgende Fassung hat: "Bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten, deren Entgelt nach Monaten bemessen ist, und bei unstÃ¤ndig BeschÃ¤ftigten wird bei schwankendem Entgelt bei der Berechnung des Krankengeldes das durchschnittliche Entgelt der letzten drei Monate herangezogen. ZusÃ¤tzliche VergÃ¼tungen zum Monatslohn werden bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten bei der Berechnung des Krankengeldes nur berÃ¼cksichtigt, wenn die jeweils gleiche zusÃ¤tzliche VergÃ¼tung in den letzten drei abgerechneten Monaten regelmÃ¤Ãig vergÃ¼tet wurde. Ist dies der Fall, wird der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate herangezogen â¦"

ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r diese Satzungsbestimmung ist Â§ 47 Abs.3 SGB V. Danach kann die Satzung bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergÃ¼tung abweichende Bestimmungen zur Zahlung und Berechnung des Krankengeldes vorsehen, die sicherstellen, dass das Krankengeld seine Entgeltersatzfunktion erfÃ¼llt. Zweck dieser Regelung ist, bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergÃ¼tung, die in der Praxis stets erhebliche Schwierigkeiten bereitet, die Entgeltersatzfunktion des Krankengeldes durch flexible Satzungsregelungen sicherzustellen. Lediglich in diesen FÃ¤llen ist die Krankenkasse ermÃ¤chtigt, eine eigenstÃ¤ndige Regelung durchzufÃ¼hren. Â§ 47 Abs.3 SGB V erfasst also FÃ¤lle bei erheblicher UnregelmÃ¤Ãigkeit und bei Schwankungen hinsichtlich der Arbeitsleistung, ihrer Dauer und der Entgeltzahlung. In Betracht kommen nach der Vorstellung des Gesetzgebers die in vielen Formen mÃ¶gliche Teilung von ArbeitsplÃ¤tzen wie z.B. Stellenteilung, Job-Sharing, ferner andere Arten nicht gleichfÃ¶rmiger, schwankender oder variabler Arbeitsverrichtungen wie z.B. JahresarbeitsvertrÃ¤ge, Sabbatjahre oder Arbeit auf Abruf (Kasseler Kommentar-HÃ¶fler, Â§ 47 SGB V, Rdnr.27, 27a m.w.N.). Handelt es sich jedoch, wie im vorliegenden Fall, um die regelmÃ¤Ãige Verrichtung einer

Arbeit, ist Â§ 28 Abs.3 der Satzung nicht einschlÃ¤gig, sondern es ist wegen des Vorranges des Gesetzes (Art.20 Abs.3 Grundgesetz) auf die gesetzliche Regelung des Â§ 47 Abs.1, 2 SGB V abzustellen.

Bei der Auslegung der o.g. Satzungsbestimmung ist zu berÃ¼cksichtigen, dass sie zwischen "Entgelt" und "zusÃ¤tzlichen VergÃ¼tungen" unterscheidet. Satz 1 der Satzungsbestimmung ist nicht anzuwenden, weil es hier um die zusÃ¤tzliche VergÃ¼tung geht und nicht um ein monatlich schwankendes Entgelt. Satz 2 der Satzungsbestimmung, der zwar zusÃ¤tzliche VergÃ¼tungen, wie hier die Provision betrifft, ist nach der Ansicht des Senats anzuwenden, wenn das zusÃ¤tzliche Entgelt in jedem der letzten drei Monate vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit ausbezahlt wurde. Dies ist hier nicht der Fall. Ist, wie hier, eine Provision (als beitragsunterworfenes Entgelt) im genannten Zeitraum nicht regelmÃ¤Ãig vergÃ¼tet worden, muss, um dem Ãquivalenzprinzip zwischen Beitrag und entgeltabhÃ¤ngiger Leistung Rechnung zu tragen, auf die gesetzliche Regelung zurÃ¼ckgegriffen werden. Die NichtberÃ¼cksichtigung der im MÃ¤rz 1998 zugeflossenen Provision bei der Berechnung des Krankengeldes wÃ¤re nicht mit der gesetzlichen Regelung zu vereinbaren.

Der vom KlÃ¤ger genannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.2000 (NJW 2000, 2264 = SozR 3-2400 Â§ 23a Nr.1) betrifft den vorliegenden Fall insoweit, als das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung AusfÃ¼hrungen zum Ãquivalenzprinzip gemacht hat. Danach gebietet der Gleichheitssatz (Art.3 Abs.1 Grundgesetz), dass einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei der Berechnung von kurzfristigen beitragsfinanzierten Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld) berÃ¼cksichtigt wird, wenn es zu Sozialversicherungsleistungen herangezogen wird. Dieses Prinzip ist auch hier von Bedeutung.

Die vom KlÃ¤ger erzielten Provisionen sind Teil des Arbeitsentgelts, das der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt, Â§ 47 Abs.1 SGB V). Denn unter den Begriff Arbeitsentgelt fallen gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs.1 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Die Provisionen sind auch regelmÃ¤Ãiges Arbeitsentgelt, da es sich hier um Einnahmen handelt, die nach den Ermittlungen der Beklagten jedenfalls seit 1997 stÃ¤ndig erzielt worden sind. Mit dem Merkmal "regelmÃ¤Ãiges" Arbeitsentgelt sollen lediglich die BezÃ¼ge auÃer Betracht bleiben, die wegen auÃergewÃ¶hnlicher UmstÃ¤nde gewÃ¤hrt oder ausgefallen sind (Bundessozialgericht â BSG â vom 14.01.1965, BSGE 22, 205; BSG vom 21.03.1974, BSGE 37, 189). Sie unterliegen der Beitragsberechnung, d.h. sie sind beitragspflichtige Einnahmen im Sinne von Â§ 226 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB V.

In welchem zeitlichen Rahmen die Einnahmen der Berechnung der HÃ¶he des Krankengeldes zu Grunde zu legen sind, regelt Â§ 47 Abs.2 SGB V. Danach ist fÃ¼r die Berechnung des Regelentgelts das von dem Versicherten im letzten vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, mindestens

das wÃ¤hrend der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden zu teilen, fÃ¼r die es gezahlt wurde. Die Vorschrift bezweckt, dass das Krankengeld in seiner Funktion als Lohnersatzleistung das Arbeitsentgelt nach seinem letzten aktuellen Stand ersetzen und eine schnelle Entscheidung der Kasse ermÃ¶glichen soll (BSG vom 23.03.1977 SozR 2200 Â§ 1241 Nr.3). Entgeltzeitraum ist der Abrechungszeitraum, der mindestens vier Wochen umfasst und fÃ¼r den das Entgelt vom Arbeitgeber tatsÃ¤chlich abgerechnet worden ist. Der Bemessungszeitraum umfasst auch Zeiten des bezahlten Urlaubs (Kasseler Kommentar-HÃ¶fler, Â§ 47 SGB V, Rdnr.17a). Nach dem Grundsatz der AktualitÃ¤t des Regellohns muss der zuletzt abgerechnete Entgeltzeitraum vor der ArbeitsunfÃ¤higkeit als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Der Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit ist der Endzeitpunkt der zu berÃ¼cksichtigenden Lohnsituation, d.h. nur davor liegende und abgelaufene AbrechnungszeitrÃ¤ume kommen in Betracht, dagegen grundsÃ¤tzlich nicht spÃ¤ter eintretende UmstÃ¤nde. Eine Verschiebung des Bemessungszeitraums ist daher ausgeschlossen, und zwar zu Gunsten sowie zu Ungunsten des Versicherten. Das bedeutet, dass das Arbeitsentgelt vor der ArbeitsunfÃ¤higkeit maÃgeblich ist (BSG vom 22.06.1973 BSGE 36, 55; BSG vom 10.11.1977 BSGE 45, 126; BSG vom 28.04.1981 BSGE 51, 287). Vorausgesetzt wird ferner, dass der Arbeitgeber in diesem Zeitraum vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit das Arbeitsentgelt unter BerÃ¼cksichtigung der gesetzlichen AbzÃ¼ge abgerechnet bzw. die Lohnabrechnung ausgefertigt hat, so dass das Entgelt ohne weiteres ausgezahlt oder Ã¼berwiesen werden kann (Kasseler Kommentar-HÃ¶fler, a.a.O., Rdnr.19 m.w.N.).

Der Entgeltabrechungszeitraum betrÃ¤gt nach dem gesetzlichen Wortlaut mindestens vier Wochen. Damit wird bezweckt, dass der Bezugszeitraum den Lebensstandard des Versicherten hinreichend reprÃ¤sentiert und Zufallsergebnisse vermieden werden (BSG vom 22.06.1973 a.a.O.). Es ist hierbei auf das konkret erzielte Arbeitsentgelt abzustellen. Erzielt ist Arbeitsentgelt, wenn es dem Versicherten im Bemessungszeitraum tatsÃ¤chlich zugeflossen, d.h. in seine VerfÃ¼gungsgewalt gelangt ist, so dass er darÃ¼ber bestimmen kann (stÃ¤ndige Rechtsprechung, BSG vom 30.05.1978 BSGE 46, 203 m.w.N.). Diese Rechtsprechung beruht auf der ErwÃ¤gung, dass nur tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung stehendes Entgelt den Lebensstandard effektiv beeinflussen konnte, der mit dem Krankengeld aufrecht erhalten werden soll.

Wird allerdings nach einer zunÃ¤chst unrichtigen Abrechnung Arbeitsentgelt wegen eines schon bestehenden Rechtsanspruchs nachtrÃ¤glich gezahlt, so ist es im Bemessungszeitraum erzielt; anderenfalls mÃ¼ssten die Versicherten die Folgen der fehlerhaften Berechnung tragen (BSG vom 28.06.1995 BSGE 76, 162). Hierin hat das BSG zum Zuflussprinzip (im AFG) ausgefÃ¼hrt, dass die existenzsichernde Natur der Leistung eine beschleunigte Feststellung und eine rasche Auszahlung erfordert. Dies zwingt zu einfachen MaÃstÃ¤ben bei der Leistungsberechnung. Welcher Lohn bis zum Ausscheiden abgerechnet und zugeflossen ist, ist anhand der Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers relativ leicht festzustellen und damit kann auch der Bemessungszeitraum bestimmt werden. Auf den Zufluss des

Arbeitsentgelts wÃ¤hrend eines einmonatigen Bemessungszeitraums hat auch das BSG mit Urteil vom 05.03.2002 (Die Sozialgerichtsbarkeit 2002, 442) abgestellt. In dem hier entschiedenen Fall, der die dem Krankengeld vergleichbare Leistung des Verletztengeldes betroffen hat, wurde eine vor dem Referenzzeitraum angefallene PrÃ¤mie bei der Feststellung des Regelentgelts nicht berÃ¼cksichtigt.

Das Urteil des BSG vom 28.06.1995 (a.a.O.) steht einer BerÃ¼cksichtigung der erst im MÃ¤rz 1998 ausbezahlten Provision fÃ¼r Januar 1998 jedoch nicht entgegen, weil der vorliegende Sachverhalt anders liegt. Denn im Falle des KlÃ¤gers ist es aus abrechnungstechnischen GrÃ¼nden stets zu einer zeitversetzten Auszahlung der Provisionen gekommen; eine unrichtige Entgeltsabrechnung, die nachtrÃ¤glich korrigiert wurde, liegt nicht vor.

Der Anspruch auf Krankengeld besteht ab 01.11.1998 nicht mehr, da der KlÃ¤ger mit Bescheid der BfA vom 15.11.1999 ab 01.11.1998 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit erhalten hat. GemÃ¤Ã Â§ 50 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB V endet ein Anspruch auf Krankengeld vom Beginn der Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen im Hinblick auf die vielfÃ¤ltige, oben zitierte Rechtsprechung nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1, 2 SGG).

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024